VIK-Stellungnahme

zum Festlegungsverfahren zu den Ausschreibungsbedingungen von Primärregelung, Sekundärregelung sowie Minutenreserve

30.07.2010

Die gegenwärtig geltenden Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für die drei Regelenergiequalitäten haben in der Vergangenheit insbesondere bei der Bereitstellung von positiver Minutenreserve einigen Industrieunternehmen den Markteinstieg und die erfolgreiche Teilnahme am Regelenergiemarkt ermöglicht. Gleichzeitig ist allerdings zu konstatieren, dass der Anbietermarkt für alle anderen Regelenergiearten nach wie vor weitgehend von wenigen Energieversorgungsunternehmen beherrscht wird. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Ausschreibungsbedingungen für diese Regelenergiearten in einer Weise festgelegt sind, die industriellen Verbrauchern ein Anbieten ihrer Flexibilitäten nicht bzw. nicht zu wirtschaftlich attraktiven Konditionen ermöglicht. Daher können erhebliche Angebotspotenziale insbesondere im Bereich industrieller Verbraucher derzeit nicht erschlossen werden. Aus diesem Grund sieht VIK bei einer weiteren Optimierung der Ausschreibungsbedingungen gute Chancen, den Markt für Regelenergie um weitere neue Anbieter zu erweitern und so wettbewerblich zu beleben. Nachfolgend nimmt VIK wie folgt Stellung:

Überblick über die VIK-Kommentare

- *Regelzonenübergreifende Poolung bei der Minutenreserve und Reduzierung der Mindestlosgröße*
  - Ermöglichung der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erreichung der Mindestangebotsgröße bei der Bereitstellung von Minutenreserve
  - Absenkung der Mindestlosgröße bei Minutenreserve auf 5 MW, wenn keine regelzonenübergreifende Poolung möglich ist
- *Aufruf der Minutenreserve*
  - Automatisierter Aufruf von Minutenreserve durch elektronische Signalübermittlung
- *Leistungsspitzen bei Erbringung negativer Regelenergie*
  - Nichtberücksichtigung durch die Bereitstellung von Regelenergie entstehender Lastspitzen bei der Erbringung von negativer Regelenergie

Autor: Carsten van Plüer

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
Hauptgeschäftsstelle Essen: Richard-Wagner-Straße 41 • 45128 Essen
Büro Berlin: Prager Straße 5 • 10779 Berlin
Tel.: +49 (0)2 01/ 8 10 84-0 • Fax. +49 (0)2 01 / 8 10 84-30
Postanschrift: PF 10 39 53 · 45039 Essen
info@vik.de • www.vik.de

- *Veröffentlichung von Ausschreibungsergebnissen*
  - Erhöhung der Transparenz durch Veröffentlichung der nicht bezuschlagten Angebote
  - Veröffentlichung der abgerufenen/verrechneten Sekundärregelenergie und Minutenreserve minutenscharf und nach Vorzeichen getrennt
- *Bezuschlagung von Minutenreserve- und Sekundärregelenergieangeboten*
  - Keine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung von Sekundärregelenergie und Minutenreserve
- *Ausschreibungszeiträume für die Bereitstellung von Regelenergie durch industrielle Verbraucher*
  - Verkürzung des Ausschreibungszeitraums bei Sekundärregelenergie auf eine tägliche (wöchentliche) Ausschreibung für Haupt- und Nebenzeiten
  - Beibehaltung der täglichen Ausschreibung bei Minutenreserve und der Zeitscheiben
  - Wahlmöglichkeit einer täglichen Ausschreibung auch an Wochenenden oder einer freitäglichen Ausschreibungsmöglichkeit bis einschließlich Montag

Kommentare im Detail

- *Regelzonenübergreifende Poolung bei der Minutenreserve und Reduzierung der Mindestlosgröße*

Während zur Erreichung der Mindestangebotsgröße für Sekundärregelenergie Anlagen mehrerer Anbieter unabhängig von ihrer Regelzone zu einem Pool zusammengeschlossen werden können (vgl. Beschluss zur Festlegung zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in der Gestalt der Sekundärregelung; Az: BK6-06-066), fehlt diese Möglichkeit bei der Minutenreserve bislang. Daran hat auch die Festlegung im Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie (Az: BK6-08-111) nichts geändert. Industrielle Regelenergiepotenziale kommen vielfach deshalb nicht zum Einsatz, weil die Standorte eines Unternehmens, in denen geeignete Anlagen vorhanden sind, auf mehrere Regelzonen verteilt sind. Damit kann die geforderte Mindestlosgröße im ungünstigsten Fall in keiner Regelzone mehr erreicht werden. Verschärft wird das Problem dadurch, dass derzeit auch die erforderliche Besicherung regelzonenbezogen erfolgen muss: Ein Anbieter, dessen Regelenergiepotenzial (z.B. in Form von Notstromaggregaten) auf die 4 Regelzonen gleichmäßig verteilt ist, muss damit eine viermal höhere Anlagenkapazität zur Besicherung vorhalten, als wenn die Anlagen in einer Regelzone konzentriert sind. Der i.S. der Systemsicherheit unnötige Anteil an Reservekapazität kann zur Bereitstellung von Regelenergie a priori nicht genutzt werden. Es ist keine Notwendigkeit zu erkennen, bezüglich einer regelzonenübergreifenden Poolungsmöglichkeit zwischen Sekundärregelenergie und Minutenreserve zu unterscheiden. Durch o.g. Festlegung erfolgt der Aufruf von Regelenergie zukünftig zentral über einen Saldierer. Da der Aufruf von Sekundärregelenergie anhand der über den Arbeitspreis gebildeten bundesweiten Merit-Order automatisiert erfolgt, nimmt der Saldierer keinen unmittelbaren Einfluss auf die geografische Lage des im nächsten Schritt aufgerufenen Regelkraftwerks und erhält somit

erst kurzfristig Informationen über aufrufbedingte regelzonenüberschreitende Lastflüsse im Stromnetz. Das bisweilen vorgetragene Argument, ein regelzonenscharfer Aufruf von Minutenreserve wäre zur Verhinderung ungewollter Lastflüsse zwischen den Regelzonen erforderlich, ist insofern nicht plausibel. Die eher kleinen, über mehrere Regelzonen verteilten technischen Regelenergieeinheiten von Industrieunternehmen sind bezüglich der Gefahr einer Verstärkung von Netzengpässen wesentlich weniger relevant als die regelmäßig wesentlich größeren Regeleinheiten im Bereich der Sekundärregelung. Der o.g. Beschluss der BNetzA im Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie (Az: BK6-08-111) bewertet das Risiko eines nicht mehr regelzonenscharfen Ausregelns richtigerweise als vernachlässigbar, denn bei der Sekundärregelenergie kann das Gegeneinanderregeln dadurch vermieden werden, indem Sekundärregelenergie nur zum Ausgleich des Leistungsungleichgewichtes des gesamten Netzregelverbunds und nicht zum Ausgleich individueller Leistungsungleichgewichte der einzelnen Regelzone eingesetzt wird. Konsequenterweise muss dann auch analog der BNetzA-Festlegung Az: BK6-06-066 für die Minutenreserve eine regelzonenübergreifende Poolung von Anlagen zugelassen werden.

Die erforderliche Mindestlosgröße für die Bereitstellung von Minutenreserve ist für die Erschließung zusätzlicher Angebotspotenziale von zentraler Bedeutung. Sie sollte daher auf höchstens 10 MW abgesenkt werden – allerdings unter der Voraussetzung, dass eine regelzonenübergreifende Poolungsmöglichkeit realisiert wird. Sollte sich die BNetzA hierzu nicht entschließen können, muss die Mindestlosgröße zunächst auf 5 MW und nach Optimierung des Aufrufsverfahrens (s.u.) weiter abgesenkt werden, um wenigstens einen Teil des brachliegenden Potenzials erschließen zu können.

- *Aufruf der Minutenreserve*

Der Aufruf von Minutenreservearbeit erfolgt derzeit noch telefonisch. Um dieses aufwändige und kaum noch zeitgemäße Vorgehen abzulösen, sollten die ÜNB verpflichtet werden, umgehend auf eine elektronische Signalübermittlung umzustellen, zumal der telefonische Aufruf bisweilen als Hinderungsgrund für die eine Absenkung der Mindestlosgröße vorgeschoben wird. Der Aufwand beim ÜNB und der für die Übermittlung erforderliche Zeitaufwand ließe sich so deutlich reduzieren, ohne dass der ÜNB direkten Zugriff auf die Regeleinheit erhalten muss.

Einen derzeitig uns bekannten Vorschlag eines ÜNB, dem MR-Anbieter den Aufruf durch Übersendung einer Datei mitzuteilen, erachten wir als nicht geeignet. Bei den industriellen MR-Anbietern steht die Überwachung des Produktionsprozesses im Vordergrund. Bei dem oben beschriebenen Abruf mittels Dateiablage besteht die Gefahr, dass die Datei übersehen oder verspätet gesehen wird. Dies kann auf der Anbieterseite zu längeren Reaktionszeiten führen - bis hin zur Nicht-Erbringung der geforderten Leistung und somit zu einer Benachteiligung industrieller MR-Anbieter im Vergleich zu den Betreibern konventioneller Kraftwerke. Ein MR-Aufruf sollte also über ein klares und unübersehbares Signal an den MR-Anbieter erfolgen.

Zur Umsetzung sollten die ÜNB zur kurzfristigen Vorlage eines geeigneten kostengünstigen Konzepts einer elektronischen Signalübermittlung verpflichtet werden, das nach Prüfung dann auch umgehend umzusetzen ist. Nach erfolgreicher Umsetzung des Konzepts kann i.S. einer weiteren wettbewerblichen Entwicklung des Angebotsmarktes die Mindestlosgröße bei der Minutenreserve weiter reduziert werden.

- *Leistungsspitzen durch Erbringung von Regelenergie bei der Netzentgeltermittlung*

Durch die aktuelle Praxis der Netzentgeltbildung werden Verbraucher gegenüber Erzeugern bezüglich der Angebotsmöglichkeit von negativer Regelleistung massiv benachteiligt und sogar weitestgehend vom Zugang zu diesem Teilmarkt ausgeschlossen, was i.S. von mehr Wettbewerb gerade im Markt der negativen Minutenreserve nicht weiter toleriert werden sollte. Während Kraftwerke (= Einspeiser) grundsätzlich nicht mit Netzentgelten belegt werden, führt die Lieferung negativer Regelenergie durch Verbraucher wegen der möglicherweise in diesem Zusammenhang entstehenden individuellen Leistungsspitze zu erhöhten Netzentgelten, die die Einnahmen aus der Bereitstellung von negativer Regelenergie überkompensieren. VIK spricht sich daher energisch dafür aus, individuelle Lastspitzen, die durch die Erbringung von Systemdienstleistungen entstehen, bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Hierdurch entstehen den Netznutzern, die keine Regelenergie liefern, keinerlei Nachteile, da sich an der Netzkostenverteilung im Vergleich zum heutigen Zustand nichts ändert. Deutliche Vorteile sind allerdings dadurch zu erwarten, dass im bislang – wie kürzlich im WIK-Gutachten nachgewiesen – weitestgehend von nur wenigen Unternehmen beherrschten Markt für negative Minutenreserve mehr Wettbewerb entsteht und damit eine Kostensenkung zu erwarten ist. Nach Meinung aller Experten wird der negativen Minutenreserve auch vor dem Hintergrund der erhöhten Einspeisung aus Windenergie immer größere Bedeutung zukommen; damit ist eine regulatorische Optimierung des diesbezüglichen Anbietermarktes besonders wichtig. Das derzeit laufende Konsultationsverfahren der BNetzA zur Anpassung des Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen ist ein erster sinnvoller Schritt, um die Teilnahmehürden für industrielle Verbraucher zumindest in den Fällen abzubauen, wo sie durch ihr netzstabilisierendes Verbrauchsverhalten zur Systemsicherheit beitragen.[1)] Diesem Schritt sollten allerdings weitere folgen.

- *Veröffentlichung von Ausschreibungsergebnissen - Erhöhung der Transparenz*

Die BNetzA hält es für möglich, dass eine erhöhte Transparenz bei den Ausschreibungsergebnissen den großen Anbietern Vorteile verschaffen könnte und erwägt vor diesem Hintergrund, auf die Veröffentlichung der nicht bezuschlagten Angebote bei der Primär- und Sekundärregelung zu verzichten.

VIK hält die Risiken aus einer Verringerung der Transparenz für weit gravierender als eventuelle Vorteile und erachtet eine hohe Transparenz mit Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungsergebnisse insbesondere für kleinere Anbieter als essenziell, damit alle am Markt agierenden Teilnehmer gleiche Marktinformationen und somit Gebotsvoraussetzungen haben. Große Anbieter hätten die Möglichkeit, mehrere Angebote zu unterschiedlichen Preisen – u.U. in kleinen Preisschritten – abzugeben, um sich somit einen guten Überblick über den Grenzpreis bei der Bezuschlagung zu verschaffen. Somit hätte ein großer Anbieter

---

1) Zu detaillierten Anmerkungen zu den notwendigen Anpassungen im Rahmen der Anwendung des § 19(2) StromNEV vgl. VIK-Stellungnahme zum Eckpunktepapier der BNetzA für eine Anpassung des Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV ab 2011

bei fehlender Veröffentlichung einen Informationsvorsprung. Diese Möglichkeit hat ein Anbieter mit nur einer Anlage nicht und wäre bei seiner Angebotsabgabe benachteiligt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf die tatsächlich abgerufene Sekundärregelenergie dringend geboten.

Die von den ÜNB derzeit veröffentlichten Ausgleichsenergiepreise und -mengen der aufgerufenen Sekundärregelenergie und Minutenreserve im ¼-Stunden-Raster ermöglicht (potenziellen) Anbietern keine verlässlichen Hinweise auf den tatsächlichen Einsatz von Regelenergie. Das liegt im Wesentlichen daran, dass sich innerhalb einer ¼-Stunde das Vorzeichen beim Aufruf von Sekundärregelleistung oder Minutenreserve ändern, systembedingt sogar eine Überlagerung des Einsatzes in beiden Richtungen erfolgen kann, die sich dann in der Veröffentlichung scheinbar zu Null saldiert. Aus diesem Grund sollte die abgerufene/verrechnete Regelenergie künftig minutenscharf und nach Vorzeichen getrennt erfolgen. Dies würde die (bei den marktbeherrschenden Anbietern ohnehin vorhandene) Transparenz bei allen Marktteilnehmern gewährleisten und damit die wirtschaftliche Kalkulierbarkeit für zusätzliche Anbieter erhöhen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Veröffentlichungszeitpunkt der Ausgleichsenergiepreise mindestens auf den Folgetag festgelegt werden. Derzeit erfolgt die Veröffentlichung mit einem Zeitversatz von zwei Monaten. Durch eine Verkürzung des Veröffentlichungszeitpunktes hätten Bilanzkreisverantwortliche zeitnahe Informationen über zu erwartende Kosten aus der Bilanzkreisführung.

- *Bezuschlagung von Sekundärregelenergie und Minutenreserveangeboten*

Die Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung im Rahmen der Regelenergieauktionen ist i.S. von möglichst viel Wettbewerb im Anbietermarkt für Regelenergie kontraproduktiv, da dadurch insbesondere industrielle Anbieter vom Markt verdrängt würden. Deren Potenziale können bevorzugt zu relativ geringen Kosten aktiviert werden (Drosselung des Verbrauchs), führen aber andererseits zu hohen Kosten infolge des damit einhergehenden Produktionsausfalls. Niedrige Leistungspreise sind anzustreben, weil sie in die Netzentgelte einfließen und damit alle Netznutzer undifferenziert belasten, während Arbeitspreise nur die Netznutzer belasten, die zu Ungleichgewichten im Netz beitragen. Insbesondere im Falle der Minutenreserve sind hohe Arbeitspreise bei niedrigen Leistungspreisen auch i.S. einer Gesamtkostenminimierung sinnvoll, da nur relativ selten ein Aufruf erfolgt und diese Regelenergieart eher den Charakter einer „Versicherung“ hat. Schließlich sind im Sinne der Netzstabilität hohe Arbeitspreise eher nützlich, da sie in nicht-diskriminierender Weise das Risiko für Bilanzkreisverantwortliche erhöht, insbesondere in Zeiten bestehender Systemungleichgewichte für Bilanzkreisungleichgewichte mit hohen Kosten belastet zu werden. Gezielter Arbitrage wird hierdurch effektiv vorgebeugt. Eine Änderung der bestehenden Praxis (Bezuschlagung nach Leistungspreis und Abruf nach Arbeitspreisen) wäre in jeder Hinsicht kontraproduktiv und sollte daher unterbleiben – dieses gilt gleichermaßen für Sekundärregelenergie und Minutenreserve.

- *Ausschreibungszeiträume für die Bereitstellung von Regelenergie durch industrielle Verbraucher*

Grundsätzlich haben Industrieunternehmen die Möglichkeit, über die Steuerung ihrer Verbrauchslast und/oder eigener Industriekraftwerke am Regelenergiemarkt teilzunehmen. Im Vordergrund steht aber immer die Produktion als Kerngeschäft, was bedeutet, dass jede

Veränderung der Stromabnahme oder der Eigenerzeugung auch eine Veränderung dieser Produktionsabläufe bewirkt. Diese Veränderungen sind nur in einem gewissen zeitlichen Rahmen möglich und wirtschaftlich sinnvoll. Ebenso ist eine zeitliche Planung von Betriebsabläufen - verbunden mit eventuellen Anlagenausfällen oder Betriebsstillständen - nicht langfristig mit ausreichend hoher Genauigkeit vorhersehbar. Aus diesen Gründen ist eine Bereitstellung von Industrieanlagen für den Regelenergiemarkt für einen längeren Ausschreibungszeitraum nicht möglich. Die Festlegung der BNetzA (AZ. BK6-06-012 vom 29.08.2006) zu den Ausschreibungsbedingungen für Minutenreserve hat insbesondere durch die täglichen Ausschreibungen und die Möglichkeit der Teilnahme für kürzere Zeitscheiben von vier Stunden dazu beigetragen, dass Industrieanlagen innerhalb dieser Zeiträume Leistung für den Minutenreservemarkt zur Verfügung stellen können. Dies hat nachweisbar zu einer deutlichen Erhöhung der Liquidität am Anbietermarkt geführt.

- *Ausschreibungszeitraum bei Sekundärregelung*

Um Industrieanlagen auch eine Teilnahme am Markt für Sekundärregelenergie zu ermöglichen, ist es erforderlich, auch hier die Ausschreibungszeiträume von derzeit einem Monat auf einen Tag, oder zumindest eine Woche, zu verkürzen. Eine Einteilung in Haupt- und Nebenzeiten, wie sie heute bereits erfolgt, könnte dabei zunächst beibehalten werden. Die vorgeschlagene Reduzierung des Ausschreibungszeitraums auf einen Tag sollte dabei keinen Einfluss auf die verfügbare Sekundärregelleistungskapazität haben, da die Anlagen, welche heute bereits die Leistung für die Dauer eines Monats zur Verfügung stellen können, auch technisch und wirtschaftlich in der Lage sein sollten, diese für kürzere Zeiträume - wie einen Tag - anzubieten. Durch die eventuelle Teilnahme neuer Anbieter durch die Ausschreibungsverkürzung kann die Kapazität zusätzlich erhöht werden und das Risiko eines Unterangebots an Sekundärregelenergie weiter reduziert werden. Einer längerfristigen Beschaffung, wie von den ÜNB vorgeschlagen, bedarf es aus unserer Sicht aus o.g. Gründen nicht und würde die ohnehin oligopolistische Marktstruktur weiter zementieren. Bei der Mindestlosgröße sehen wir bzgl. der Sekundärregelenergie derzeit keinen zwingenden Änderungsbedarf, obgleich eine Reduzierung der Losgröße u.U. auch kleineren Anbietern die Teilnahme ermöglichen kann.

- *Ausschreibungszeitraum bei Minutenreserve*

Die derzeitige Regelung einer arbeitstäglichen Ausschreibung für den nächsten Arbeitstag inklusive ggf. dazwischenliegender Tage (z.B. Wochenende) gewährleistet insgesamt sehr gute Bedingungen für die weitestgehende Nutzung des bestehenden Angebotspotenzials. In Ausnahmefällen mag es nicht möglich sein, Minutenreserve bereits am Freitag für das komplette Wochenende inkl. Montag gesichert anzubieten. Eine tägliche Ausschreibung auch über das Wochenende ist daher grundsätzlich sinnvoll. Voraussetzung ist allerdings, dass die Möglichkeit erhalten bleibt, weiterhin freitags die Gebote für das komplette Wochenende inkl. Montag abzugeben, da ansonsten Anbieter ausfallen würden, für die der zusätzliche administrative Aufwand für die erforderlichen Prozesse am Wochenende eine Teilnahme an den Auktionen nicht mehr wirtschaftlich machen würde.